



## **Satzung des Fördervereins der Gemeinschafts- Grundschule Pfälzer Strasse Köln**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen: „Förderverein der Gemeinschafts-Grundschule Pfälzer Strasse Köln“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
2. Der Vereinssitz ist Köln.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Gemeinschafts- Grundschule Pfälzer Strasse zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Für diesen Zweck werden die gesamten Mittel des Fördervereins verwendet.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Schuljahr (1.8. bis 31.7. des Folgejahres).

### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung und etwaiger Vereins- und Geschäftsordnungen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In begründeten Fällen kann der Vorstand einer vorzeitigen Kündigung zustimmen.

### **§ 6 Ausschluss**

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder das trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.



### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils zum Anfang des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

### **§ 8 Organe**

1. Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung (siehe §9 und §10).
2. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter bestellen.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassensführer.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Festsetzung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
  - Billigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wählt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand angehören, noch haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinschafts- Grundschule Pfälzer Strasse, Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, den 10.05.2013